

Corona und die Folgen

Arbeitsrecht unter veränderten Bedingungen

Corona und individuelles Arbeitsrecht

Wolfgang Tings

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Fachanwalt für Verkehrsrecht

Huestraße 18

44787 Bochum

Corona und die Folgen - Arbeitsrecht unter veränderten Bedingungen

Corona und individuelles Arbeitsrecht

1. Einschränkung/Einstellung des Betriebes wegen Corona

a) Vergütungsanspruch

- i. Der Dienstgeber trägt das Betriebsrisiko.
- ii. Ist die Beschäftigung des Arbeitnehmers aus betrieblichen Gründen nicht möglich, bleibt der Vergütungsanspruch bestehen
- iii. Beispiel:
 1. Die Einrichtung wird behördlich geschlossen
 2. Der Betrieb kann aufgrund gesetzlicher/behördlicher Auflagen nicht (voll) durchgeführt werden
 3. der Betrieb kann wegen Lieferschwierigkeiten nicht aufrechterhalten werden

Corona und die Folgen - Arbeitsrecht unter veränderten Bedingungen

Corona und individuelles Arbeitsrecht

1. Einschränkung/Einstellung des Betriebes wegen Corona
 - b) Kurzarbeit
 - a. erforderlich ist die Zustimmung der MAV nach § 36 (1) Nr. 14 MAVO MS (Fassung ab 01.04.2020; befristet bis 31. März 2022)
 - b. falls keine MA vorhanden: einvernehmliche (vorübergehende) individuelle Arbeitsvertragsänderung erforderlich
 - c. Folgen:
 - i. entsprechende Reduzierung der geschuldeten Arbeitszeit
 - ii. entsprechende Reduzierung des Arbeitsentgelts
 - iii. Ausgleich durch Kurzarbeitergeld (KuG) der Arbeitsagentur

Corona und die Folgen - Arbeitsrecht unter veränderten Bedingungen

Corona und individuelles Arbeitsrecht

1. Einschränkung/Einstellung des Betriebes wegen Corona
 - c) Mehrarbeit
 - a. grds. allgemeine Regeln
 - b. Verlängerung der gesetzlich zulässigen Arbeitszeit durch COVID-19-ArbZV vom 07.04.2020 **befristet bis 30.06.2020** – eventuell bald wieder in Kraft????
 - i. täglich bis auf 12 Stunden (statt 10)
 - ii. und Verkürzung der Mindest-Ruhezeit um bis zu 2 Stunden
 - iii. für ausgewählte Tätigkeiten, u.a. medizinischen Behandlung sowie bei der Pflege, Betreuung und Versorgung von Personen einschließlich Assistenz- und Hilfstätigkeiten

Corona und die Folgen - Arbeitsrecht unter veränderten Bedingungen

Corona und individuelles Arbeitsrecht

2. krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit

a) Krankschreibung per Telefon

- a. wegen Erkältungsbeschwerden wieder seit 19.10.2020 möglich
- b. für 7 Tage, einmalige Verlängerung möglich
- c. zunächst befristet bis 31.12.2020
- d. Beweiswert der AU-Bescheinigung wie bei persönlicher Vorsprache beim Arzt

b) Entgeltfortzahlung nach den gesetzlichen Vorschriften, auch bei COVID-19-Erkrankung

Corona und die Folgen - Arbeitsrecht unter veränderten Bedingungen

Corona und individuelles Arbeitsrecht

3. individuelle Arbeitsverhinderung wegen Corona

a) individuell behördlich angeordnete Quarantäne

i. Befreiung von der Arbeitspflicht

ii. Entschädigung gem. § 56 Infektionsschutzgesetz

1. für die ersten sechs Wochen in Höhe des Verdienstauffalls (netto)

2. ab 7. Woche in Höhe des Krankengeldes nach § 47 Abs. 1 SGB V

3. bei Arbeitsverhinderung zur Betreuung von Kindern unter 12 Jahren/ Behinderten wegen behördlicher Schließung der Betreuungsmöglichkeit (Kita, Schule etc.) 67 % des Verdienstauffalls für max. 10 Wochen / 20 Wochen f. Alleinbetreuende

4. Auszahlung für max. 6 Wochen durch Arbeitgeber; Erstattung durch Behörde

5. ab 7. Woche Auszahlung durch Behörde

Corona und die Folgen - Arbeitsrecht unter veränderten Bedingungen

Corona und individuelles Arbeitsrecht

3. individuelle Arbeitsverhinderung wegen Corona

b) allgemeine Quarantänemaßnahme

i. Reiserückkehr aus Corona-Risikogebiet

1. Pflicht zur häuslichen Quarantäne nach § 1 Abs. 1 und 4 Coronaeinreiseverordnung NW in der ab dem 12.8.2020 geltenden Fassung (CoronaEinrVO)
2. 14 Tage in häusliche Quarantäne, falls nicht entgegenstehende ärztliches Zeugnis
3. Entschädigung nach § 56 IfSG nur, wenn Reisegebiet erst während des Aufenthalts zum Risikogebiet erklärt wurde
4. ggf. Arbeitsleistung im Homeoffice weiterhin möglich?
5. Dienstgeber darf AN nach Reise in ein Risikogebiet befragen (§ 26 Abs. 1 S. 1 BDSG)

Corona und die Folgen - Arbeitsrecht unter veränderten Bedingungen

Corona und individuelles Arbeitsrecht

3. individuelle Arbeitsverhinderung wegen Corona

c) Kinderbetreuung

- i. bei vorübergehender Verhinderung Anspruch auf Freistellung nach § 275 Abs. 3 BGB, wenn Erfüllung der Arbeitspflicht unzumutbar
- ii. dann aber kein Vergütungsanspruch
- iii. Vergütungsanspruch bleibt erhalten unter den Voraussetzungen von § 616 BGB – Verhinderung ohne Verschulden des Arbeitnehmers aus einem in seiner Person liegenden Grund für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit

Corona und die Folgen - Arbeitsrecht unter veränderten Bedingungen

Corona und individuelles Arbeitsrecht

3. individuelle Arbeitsverhinderung wegen Corona

- d) Rückreiseverhinderung nach Urlaub
 - i. z.B. ausfallender Rückflug
 - ii. Risiko trägt bei dienstlichem Reiseanlass d. Dienstgeber
 - iii. Risiko trägt bei privatem Reiseanlass d. Arbeitnehmer
 - iv. bei Nichtverschulden des AN:
 - 1. keine Sanktion (wie Abmahnung, Kündigung)
 - 2. kein Vergütungsanspruch

Corona und die Folgen - Arbeitsrecht unter veränderten Bedingungen

Corona und individuelles Arbeitsrecht

3. individuelle Arbeitsverhinderung wegen Corona

- e) Wegerisiko
 - i. trägt Arbeitnehmer
 - ii. bei Nichtverschulden des AN:
 1. keine Sanktion (wie Abmahnung, Kündigung)
 2. kein Vergütungsanspruch

Corona und die Folgen - Arbeitsrecht unter veränderten Bedingungen

Corona und individuelles Arbeitsrecht

3. individuelle Arbeitsverhinderung wegen Corona

- f) Angst vor Corona
 - i. begründet für sich genommen keinen Vergütungs(ersatz)anspruch
 - ii. ob weitere Sanktionen (Abmahnung, Kündigung) möglich sind hängt vom Einzelfall ab

Corona und die Folgen - Arbeitsrecht unter veränderten Bedingungen

Corona und individuelles Arbeitsrecht

4. Fürsorgepflicht des Dienstgebers

a) Einhaltung von Arbeitsschutzmaßnahmen

i. SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel

1. Abstandsregeln
2. Wasch- und Desinfektionsmöglichkeiten
3. Lüftungsmöglichkeit
4. Schutzausrüstung

ii. erkrankte Kollegen am Arbeitsplatz

iii. Kann Dienstgeber einen Corona-Test verlangen?

1. m.E. ja bei Anhaltspunkten (Aufenthalt im Risikogebiet; Symptome; Kontakt mit positiv Getesteten)
2. Dienstgeber benötigt Information ggf. zum Schutz der anderen Arbeitnehmer)

Corona und die Folgen - Arbeitsrecht unter veränderten Bedingungen

Corona und individuelles Arbeitsrecht

4. Fürsorgepflicht des Dienstgebers

- c) Homeoffice
 - i. Kein Rechtsanspruch auf Homeoffice
 - ii. ggf. Ermöglichung der Arbeitsfähigkeit durch Homeoffice
 - iii. Zustimmung der MAV **wenigstens** aus § 36 (1) Nr. 9 MAVO erforderlich (ggf. auch nach weiteren Vorschriften)

Corona und die Folgen - Arbeitsrecht unter veränderten Bedingungen
Corona und individuelles Arbeitsrecht

Vielen Dank

und bleiben Sie
quarantänefrei, negativ und gesund